PRODUKTDOKUMENTATION · EU · 04.11.2026

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Shadow Tracker

1 · Hersteller und Gegenstand der Erklärung

Hersteller	**Alexander Landau · Paranormal Equipment Store Wolkersbergenstraße 148 · 1130 Wien · Österreich info@psivienna.at**
Produkt / Identifikation	SHADOW TRACKER; Geräte- bzw. Chargenkennung gemäß Kennzeichnung
Beschreibung	Akkuversorgtes optisches IR-Nahbereichs- und LED-Anzeigegerät mit acht Kanälen, ELV-ILM1-Elektronik, 3,7-V-LiPo, USB-C-Ladeeinheit und 5-V-Systemversorgung in PLA-Gehäuse.

2 · Erklärung in alleiniger Verantwortung

Der bezeichnete Gegenstand dieser Erklärung entspricht bei bestimmungsgemäßer Verwendung den einschlägigen Anforderungen der nachstehend genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union. Diese Erklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des oben bezeichneten Herstellers ausgestellt.

3 · Einschlägige EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften

- Richtlinie 2014/30/EU – elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
- Richtlinie 2011/65/EU – Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS), einschließlich (EU) 2015/863

4 · Technische Grundlagen und Unterlagen

- ELV Interaktives LED-Modul ILM1, Art. 130569 – Herstellerdaten, Originalschaltplan und Bauanleitung.
- EN IEC 63000:2018 – technische Dokumentation zur Beschränkung gefährlicher Stoffe.
- Technische Gesamtakte PES-ST-TD-2026-01 – Geräteaufbau, Niedervoltversorgung, Bauteile, Schaltungsfunktionsbeschreibung, Risikobeurteilung sowie Herstellerkontrolle.

5 · Ausführung und Verwendung

Die Erklärung bezieht sich auf das vollständige, vom Hersteller in Verkehr gebrachte Gerät Shadow Tracker in der beschriebenen Ausführung. Die Verwendung ist auf experimentelle optische Nahbereichsanzeigen in trockenen Innenräumen beschränkt.

6 · Ausfertigung

Ausgestellt in Wien, Österreich, am 04.11.2026.

Alexander Landau · Inhaber / verantwortlicher Hersteller

Signiert von:	Alexander Landau
Datum:	04.11.2026 21:19:10

A-TRUST

Dieses Dokument ist digital signiert!

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf